

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management**  
**(englische Bezeichnung: Print Media, Technology and Management)**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**  
**vom 28.04.2010**

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.11.2016)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Aufbauend auf einem Studium der Druck- und Medientechnik vermittelt der Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um sich in einem technologisch orientierten Umfeld der Printmedienindustrie für anspruchsvolle Führungs-, Management-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu qualifizieren.
- (2) Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudium die sozialen Kompetenzen für Führungsaufgaben gestärkt und Sprachkompetenz für internationale Industrietätigkeiten vermittelt.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

### § 3

#### Qualifikation für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums mit Schwerpunkt in Druck- und Medientechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses,

oder

der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums, das mit der Druck- und Medientechnik verwandt ist, an einer deutschen Hochschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses.

2. <sup>1</sup>Der Nachweis eines praktischen Studiensemesters im Rahmen des Studiums nach Nummer 1 oder einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen. <sup>2</sup>Es können nur Praxiszeiten und Tätigkeiten anerkannt werden, die außerhalb einer Hochschule abgeleistet wurden und die dem Niveau der für das Praktische Studiensemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geltenden Praktikumsrichtlinien entsprechen. <sup>3</sup>Bei fehlendem Nachweis einer Berufspraxis, ist nach näherer Festlegung der Prüfungskommission vor dem Studieneintritt ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens 18 Wochen zu absolvieren.

3. <sup>1</sup>Das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung. <sup>2</sup>Dieses dient dazu, die für den Masterstudiengang zusätzlichen Anforderungen an die Eignung zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse sowie über das Vorliegen einer einschlägigen Praxiszeit bzw. praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. <sup>2</sup>Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

### § 4

#### Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

- (2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf Grund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs.
- (3) <sup>1</sup> Mit dem 15-minütigen Aufnahmegespräch soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber die für das Masterstudium erforderlichen grundlegenden Fähigkeiten zur Analyse und zum methodischen Verständnis printmedientechnischer (insbesondere die Konzeption von Produkten der Printmedienindustrie, die Prozesse der Druck- und Medienvorstufentechnik und die Beurteilung von Druckprodukten einschließlich deren Herstellung bzw. Weiterverarbeitungsprozesse) und wirtschaftswissenschaftlicher (insbesondere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Marketing und Projektmanagement) Fragestellungen nachweisen. <sup>2</sup> Dabei werden auch die Problemlösungskompetenz und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit berücksichtigt. <sup>3</sup> Ferner soll sich die Bewerberin/der Bewerber zu ihrer/seiner Motivation für die Wahl dieses Masterstudiums äußern. <sup>4</sup> Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professorinnen/Professoren bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management wahrnimmt. <sup>5</sup> Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) <sup>1</sup> Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Themata, der Name des Prüflings, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup> Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) <sup>1</sup> Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup> Eine dritte Bewerbung ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einladung der Prüfungskommission für eine erneute Bewerbung vorliegt.

## § 5

### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup> Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) <sup>1</sup> Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München. <sup>2</sup> Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. <sup>3</sup> Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup> Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. <sup>5</sup> Die Studierenden sind für die Er-

bringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management immatrikuliert.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 6

### Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) <sup>1</sup> Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Printmedien, Technologie und Management teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup> Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

(3) <sup>1</sup> Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup> Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

## § 7

### Module und Prüfungen

(1) <sup>1</sup> Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen bzw. die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup> Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) <sup>1</sup> Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. <sup>2</sup> Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. <sup>3</sup> Die Wahlpflichtmodule müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes wählen. <sup>4</sup> Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Im Studium werden auch verpflichtende Veranstaltungen in englischer Sprache gelehrt und geprüft.

(4) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

## **§ 8 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
  2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen,
  3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Studienmodule und
  4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik bildet eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

## **§ 10**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist im dritten Semester anzufertigen. In ihr soll die/ der Studierende zeigen, dass sie/ er in der Lage ist, eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studienganges selbstständig zu bearbeiten. Im Rahmen der Aufgabenstellung sollen Lösungsstrategien erarbeitet, beurteilt und effektiv umgesetzt werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch geschrieben werden.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller verlängern. <sup>3</sup>Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenenen Masterarbeit erfolgen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt Absatz 5.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Die gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 2 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

**§ 12**  
**Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ausgestellt.

**§ 13**  
**Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management nach dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management (Print Media, Technology and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS <sup>1</sup>	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- ver- anstaltung <sup>1</sup>	7) Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten <sup>1,2</sup>
1	Printmedienmanagement	Print Media Management		6		schrP, 60-120 <sup>3</sup>
1.1	Geschäftsmodelle	Business Models	2		SU, Pr,Ü	
1.2	Unternehmensführung	Corporate Management	2		SU,Pr,Ü	
2	Printmedienmärkte	Print Media Markets		6		Portfolio <sup>4</sup>
2.1	Vertriebsmanagement	Sales Management	2		SU	
2.2	Marketing	Marketing	2		SU	
3	Printmedienprojekt Management	Print Media Management Project	3	6	Proj	PA <sup>5</sup>
4	Ingenieurwissenschaftliche Methoden	Methods in Engineering Science	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120 <sup>3</sup>
5	Technikforschung und -entwicklung	Technology Research and Development	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120 <sup>3</sup>
6	Printmedienprojekt Technik	Print Media Technology Project	3	6	Proj	PA <sup>5</sup>
7	Verhandlungs- und Führungskompe- tenz	Competency in Negotiating and Leadership		6		StA <sup>6</sup>
7.1	Verhandlungskompetenz	Competency in Negotiating	2		SU + Ü	
7.2	Führungskompetenz	Competency in Leadership	2		SU + Ü	
8	Wahlpflichtmodule <sup>7</sup>	Electives	20	30 <sup>8</sup>	SU, Ü, Pr, Proj, S	<sup>9</sup>
9	Masterarbeit	Master's Thesis		18		MA



1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS <sup>1</sup>	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- ver- anstaltung <sup>1</sup>	7) Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten <sup>1,2</sup>
<b>Summe der Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte:</b>			<b>48</b>	<b>90</b>		

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> <sup>1</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>2</sup> Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

<sup>3</sup> <sup>1</sup> Die/der jeweilige Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl der freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen fest, die während des Semesters erworben werden können. <sup>2</sup> Ebenfalls festgelegt wird der Prozentsatz der Bonuspunkte (zwischen 0 und 30 % der in der schriftlichen Prüfung erreichbaren Punkte), die durch die freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen maximal auf die in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erzielten Punkte angerechnet werden und damit eine Verbesserung der Bewertung der schriftlichen Prüfung ermöglichen. <sup>3</sup> Freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen können nur während des Semesters erbracht werden, in dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung regulär durchgeführt wird. <sup>4</sup> Die Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nur, falls die freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen vor dem Ablegen der schriftlichen Prüfung erbracht werden. <sup>5</sup> Die Bildung der Modulendnote erfolgt anhand der in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte und der durch freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen verrechneten Bonuspunkte. <sup>6</sup> Werden keine freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen erbracht oder diese nicht bestanden, gehen in die Ermittlung der Modulendnote nur die in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erzielten Punkte ein. <sup>7</sup> Das Nähere wird im Studienplan geregelt

<sup>4</sup> <sup>1</sup> Das Portfolio besteht aus einer aussagekräftigen Mappe (mindestens 24 Blatt DIN A4) mit Arbeitsbeispielen aus den Teilmodulen Marketing und Vertrieb[smanagement] in Form von Lösungen von Case Studies, Skizzen und Übungen, die den fachspezifischen Bildungs- und Kenntnisstand vermitteln. <sup>2</sup> Für die Erstellung des Portfolios hat die/der Studierende das gesamte Semester Zeit. <sup>3</sup> Der genaue Inhalt und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn des Semesters festgelegt. <sup>5</sup> <sup>1</sup> Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine nicht betreute, mindestens zehn Seiten umfassende vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. <sup>2</sup> Sie ist während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen. <sup>3</sup> Der Abgabetermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>6</sup> <sup>1</sup> Bei der Studienarbeit handelt es sich um die betreute, fünf bis zehn Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup> Sie ist während der Vorlesungszeit des Semesters anzufertigen. <sup>3</sup> Das Thema, die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>7</sup> Im ersten, zweiten und dritten Studiensemester müssen die Studierenden nach Maßgabe des Studienplanes Wahlpflichtmodule wählen.

<sup>8</sup> Die angebotenen Wahlpflichtmodule haben jeweils einen Umfang von entweder 3, 4, 5 oder 6 ECTS-Kreditpunkten. Aus dem Gesamtangebot müssen die Studierenden Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten wählen.

<sup>9</sup> Die Wahlpflichtmodule werden nach Maßgabe des Studienplans entweder mit einer 60-minütigen schriftlichen oder einer 20- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung oder einer Studienarbeit (vgl. Fußnote <sup>4</sup>) oder einem 15- bis 20-minütigen Kolloquium (dieses besteht aus einem zehn- bis 15-minütigen Vortrag der /des Studierenden und einem sich anschließenden fünf- bis zehnminütigen Fachgespräch; das Vortragsthema und der Termin des Kolloquiums werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt) oder einem 15- bis 30-minütigen Referat (Vortrag der/des Studierenden einschließlich Erstellung eines maximal zweiseitigen Handouts; Referatsthema und Vortragstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt) abgeprüft.

## **Abkürzungen:**

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Proj	Projektstudium
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung